

Satzung der Gemeinde Stakendorf über die Entschädigung der in der Gemeinde Stakendorf tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO -) vom 24. Januar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 7), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVO_f) vom 24. April 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 236) sowie der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-_f) wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Stakendorf vom 14. April 2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Bürgermeister/in und Stellvertretende

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden als Aufwendungen im Sinne von § 6 Abs. 3 Nr. 2 der EntschVO die bei dienstlicher Benutzung der privaten Telekommunikationseinrichtung entstehenden Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren sowie die anteiligen Grundgebühren in Höhe von monatlich 15,-- €/jährlich 180,-- € pauschal erstattet.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2

Gemeindevertreter/innen und bürgerliche Ausschussmitglieder

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, kein Sitzungsgeld.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, kein Sitzungsgeld. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 3

Ausschussvorsitzende und Stellvertretende

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung kein Sitzungsgeld.

§ 4

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaufschlüsselung

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlüsselung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlusses nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlüsselung je Stunde beträgt 25,-- €.

§ 5 Reisekosten

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zu gewähren. Fahrkosten, für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 BRKG.

§ 6 Gemeindewehrführer/in, Stellvertretende, Gerätewart/in, Jugendfeuerwehrwart/in

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreter/in erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der/die Gerätewart/in erhält nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie EntschRichtl-fF) eine Entschädigung in Höhe von 20,-- € monatlich/jährlich 240,-- €.
- (3) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in erhält nach Maßgabe der EntschRichtl-fF eine Auslagenpauschale in Höhe von 25,-- € monatlich/jährlich 300,-- €.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft.

Stakendorf, den 20. April 2004

GEMEINDE STAKENDORF
-Der Bürgermeister-

gez. G. Köhler

Anlage zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Stakendorf

hier: § 6 „Gemeindewehrführer/in, Stellvertreter/in, Gerätewart/in,
Jugendfeuerwehrwart/in“

Zu Absatz 1:

Wehrführer und stellvertretender Wehrführer erhielten bislang immer den Höchstsatz lt. Verordnung.

Derzeit werden gezahlt:

Wehrführer: 876,54 € jährlich : 12 = 73,04 €
Stellvertreter: 438,30 € jährlich : 12 = 36,52 €

Durch die zum 01.04.2003 in Kraft getretene neue Verordnung wurden die Entschädigungssätze leicht modifiziert. Als Höchstsatz können gezahlt werden:

Wehrführer: 2/3 von 112,00 € = 74,66 € monatlich x 12 = 895,92 € jährlich ~ 896,-- €
Stellvertreter: die Hälfte, also = 37,33 € monatlich x 12 = 447,96 € jährlich ~ 448,-- €

Die Gemeindevertretung möge einen entsprechenden Beschluss fassen.

Zu Absatz 2:

Die Höhe der Entschädigungsleistung für den/die Gerätewart/in orientiert sich an dem vorhandenen Fahrzeugbestand (vgl. Tabelle/Anhang Nr. 8). Derzeit werden 184,07 € jährlich/15,33 € monatlich gewährt. Diese Zahlung kann sich der Höhe nach wohl eher nicht auf den gesamten zu wartenden Fahrzeugbestand beziehen. Möglich wäre die Gewährung folgender Entschädigungen **bis zu**

	monatlich	bis zu €	jährlich
1. für den Einsatzleitwagen ELW	18,--		216,--
2. für den Mannschaftstransportwagen MTV	18,--		216,--
3. für das Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	30,--		360,--
4. für das LF 16 TS (Kat.Fz)	58,--		696,--

Die Gemeindevertretung möge einen entsprechenden Beschluss fassen.

Zu Absatz 3:

Jugendfeuerwehrwarte sollen eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von 34,-- € monatlich nicht übersteigen darf (= 408,-- € jährlich). Derzeit werden 245,42 € jährlich/20,45 € monatlich gewährt.

Die Gemeindevertretung möge einen entsprechenden Beschluss fassen.

Schönberg, den 01.04.2004
Im Auftrage:

(Kahlo)